Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. Mai 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Kolonie Schaarhof, Amts Mannheim, betreffend; Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Gesetz.

(Vom 8. Mai 1899.)

Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Steuerpflicht.

Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach der Gewerbeordnung und den bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben für die Ausübung dieses Gewerbebetriebs die Wandergewerbesteuer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten.

Die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen sind, insoweit sie der Wandergewerbesteuer unterliegen, von der Veranlagung zur Gewerb- und Einkommensteuer befreit.

§ 2.

Anmeldung des Betriebs und Festsetzung der Steuer.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe alljährlich vor Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und hierbei die im Verordnungswege vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Vorschriften über die Festsetzung, die Erhebung und die Kontrole der Steuer werden im Verordnungswege erlassen.

§ 3.

Betrag der Steuer.

Die Wandergewerbesteuer ist nach dem anliegenden Tarif zu bemessen. Die Festsetzung derselben erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je 7 Tage.

Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer heranzuziehen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abtheilungen der nämlichen Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abtheilung zur Anwendung.

Der Betrag der Steuer wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens nach der Art, dem Umfang und der muthmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs bemessen.

Sofern ein Steuerpflichtiger nachgewiesenermaßen das Wandergewerbe auf Rechnung eines Dritten ausübt, welcher der inländischen Gewerbe- und Einkommenbesteuerung hiefür unterliegt, so ist hierauf bei Bemessung der Höhe der Wandergewerbesteuer Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Entrichtung der Steuer.

Die Wandergewerbesteuer ist in dem ganzen angesetzten Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten.

Steuerpflichtigen, welche im Großherzogthum ihre Hauptniederlassung haben, kann auf Ansuchen die Entrichtung der Steuer in der Weise gewährt werden, daß ein Viertel derselben vor Beginn des Betriebs und, falls sie den Betrieb über diese Termine fortsetzen wollen, je ein Viertel auf 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des betreffenden Jahres zu zahlen ist. Wird in diesem Falle eine Rate nicht rechtzeitig einbezahlt, so ist bis zu deren nachträglicher Entrichtung die Ausübung des Gewerbebetriebs nicht zulässig.

§ 5.

Rückerstattung der Steuer.

Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Rückerstattung der bezahlten Steuer nicht statt.

Ist jedoch nachgewiesenermaßen wegen von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, so wird die Steuer ersteren Falls ganz, im letzteren Falle in dem auf die Zeit von der Einbringung des Rückerstattungsgesuchs bis zum Jahresschlusse entfallenden Betrage der Jahressteuer rückerstattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird von der Wittwe oder dem Abkömmlinge eines verstorbenen Inhabers des Wandergewerbescheines dessen Gewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt, so ist eine neue Steuer für die Zeit nicht zu erheben, für welche der Verstorbene die Wandergewerbesteuer entrichtet hatte.

§ 6.

Anzeige von Betriebsveränderungen.

Will der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahres seinen Gewerbebetrieb in der Weise ändern, daß derselbe unter eine andere Tarifabtheilung mit höherem Steuersatz fällt, oder will er weitere Hilfspersonen in demselben verwenden oder weitere Gesellschaftsmitglieder aufnehmen, so ist er verpflichtet, dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden, welche sodann den Mehrbetrag der Abgabe festsetzt. Dieser Mehrbetrag ist in allen Fällen vor Beginn des erweiterten Geschäftsbetriebs zu entrichten.

§ 7.

Verpflichtung zur Mitführung der Bescheinigung.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer hat der Gewerbetreibende während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

§ 8.

Begriff der Wanderlager.

Wanderlager (Tarif Nr. 3) sind solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waaren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist.

Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebs innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgt, sind nachträglich wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn, daß die Einstellung des Betriebs durch von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden wäre.

Den Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager unterliegt auch das Feilbieten eines Waarenlagers durch Auktionatoren an deren Wohnort, gleichviel ob die Waaren für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auswärtige oder im Ort angesessene Auftraggeber oder auf eigene Rechnung feilgeboten werden. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 9.

Als Wanderlager gelten nicht:

a. der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen;

b. der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher), sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetze gewählt worden ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebes verpflichtet.

§ 10.

Besondere Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager.

Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen sind, gesondert zur Versteuerung heranzuziehen.

Die Anmeldung zur Steuer hat für jede Verkaufsstelle nicht nur vor Beginn des Geschäftsbetriebs, sondern, wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen die Steuer entrichtet war, zu erfolgen. Die angesetzte Steuer ist in allen Fällen vor dem Beginne, beziehungsweise der Fortsetzung des Betriebs in ihrem ganzen Betrage zu entrichten; § 5 findet auch auf Wanderlager sinngemäße Anwendung.

Ergänzungen des Waarenvorraths während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet ist, sind gleichfalls umgehend anzumelden. Ein hierauf etwa festgesetzter Mehrbetrag der Steuer ist sofort nach der Anforderung zu bezahlen.

Der Steuerverwaltung steht es zu, den Verkaufswerth der Waarenvorräthe durch Sachverständige schätzen zu lassen und die Abgabe nach dem abgeschätzten Werth anzusetzen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den angemeldeten um 10 Prozent oder mehr übersteigt.

§ 11.

Rechtsmittel gegen den Steueransatz.

Gegen den Ansatz der Wandergewerbesteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Festsetzung die Beschwerde an die Steuerdirektion und gegen deren Entscheidung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nicht darauf gestützt werden, daß die Steuerbehörde bei Festsetzung der Steuer von dem ihr eingeräumten Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

Hinsichtlich der Steuerentrichtung haben die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer einen der Wandergewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetrieb vor Entrichtung der für diesen Betrieb schuldigen Steuer beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer in eine Defraudationsstrafe im doppelten Betrage dieser Steuer. Die Steuer wird in diesen Fällen nach dem Höchstbetrage des im Tarif unter Nr. 1 und 2 festgesetzten regelmäßigen Steuersatzes berechnet.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben Nachzahlung der Abgabe an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ.

§ 13.

Einer Ordnungsstrafe unterliegt ferner, und zwar:

a. bis zu 500 ℳ: wer bei den vorgeschriebenen Anmeldungen (§§ 2, 6 und 10) unvollständige oder unrichtige Angaben macht, ohne daß ein Fall des § 12 vorliegt;

b. bis zu 150 ℳ: wer den nicht mit besonderer Strafe bedrohten Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 14.

Beschlagnahme der Waaren.

Die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände können, soweit es zur Sicherheit der Steuer, der Strafe und der Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 15.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt in den Fällen des § 12 Absatz 1 in drei Jahren, in den übrigen Fällen in einem Jahre.

§ 16.

Haftbarkeit Dritter.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, hat für die durch die Zuwiderhandlungen des Beauftragten gemäß §§ 12 und 13 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer zu haften.

§ 17.

Antheil der Gemeinden.

Von dem Erträgnisse der im Lauf des Kalenderjahres erhobenen Wandergewerbesteuer und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen sind 30 Prozent

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Kasse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Steuer erhoben, beziehungsweise die Geldstrafen erkannt worden sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.

§ 18.

Schlußbestimmungen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, daselbst aber eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer und der Einträglichkeit dieser Thätigkeit festzusetzenden Steuertaxe zu belegen, sofern dieselben weder nach diesem Gesetze, noch nach dem Gewerb- oder Einkommensteuergesetze der Besteuerung unterliegen und deren Heimathsstaat Inländer in einem ähnlichen Falle der Besteuerung unterwirft.

Die Strafbestimmungen der Artikel 34, 35 und 36 des Gewerbsteuergesetzes bezüglich der in Artikel 17 des letzteren vorgesehenen Taxe finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen einer solchen Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 19.

Der Tag der Einführung dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Auf diesen Zeitpunkt treten Artikel 14 und 23 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 169) außer Kraft. Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbsteuergesetzes, sowie Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) finden von da ab nur noch auf solche Personen Anwendung, welche der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium der Finanzen im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Mai 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tarif
für die
Besteuerung der Wandergewerbe.

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz.	Berechnung der Steuer.
1	**Hausirgewerbe und Handlungsreisende.**		
	Abtheilung A.		
	Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen .	30—600 M.	Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist ⅓ des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.
	Abtheilung B.		
	Handel mit Kurz- und Galanteriewaaren, mit Tuchwaaren (auch Teppichen, fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Vorhängen, mit Spitzen, mit Wachstuch und Schuhwaaren, mit Mützen, Hüten und Kürschnerwaaren, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaaren, mit emaillirtem Geschirr, mit Schirmen, Spazierstöcken und feinen Drechslerwaaren, mit Kolonial- und Spezereiwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art.	12—180 M.	
	Anbieten gewerblicher Leistungen von größerem Umfange oder besserer Art, insbesondere solcher, die eine technische Fertigkeit voraussetzen, wie Photographiren.		
	Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheins bedürfen, unterliegen dem gleichen Steuersatze mit der Maßgabe, daß die Steuer bis auf den Betrag von 400 M. erhöht werden kann, wenn der Betrieb von einer besonders hohen Einträglichkeit ist. Unter den Steuersatz von 30 Mk. darf nur in den Fällen des § 3 Absatz 4 des Gesetzes heruntergegangen werden.		
	Abtheilung C.		
	Alle sonstigen Hausirgewerbe	3—36 M.	

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz	Berechnung der Steuer.
	Zu Tarifnummer 1 können Ausnahmesätze bewilligt werden: a. wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist; b. wenn der Steuerpflichtige lediglich Erzeugnisse der inländischen (badischen) Hausindustrie feilbietet, welche nachweislich von ihm, von seiner Familie oder von Angehörigen seines Wohnortes gefertigt sind; c. wenn der Betrieb eines bedürftigen Steuerpflichtigen nur von einer geringen räumlichen Ausdehnung ist oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird; und zwar: für die Fälle der Abtheilung B . . . . . für die Fälle der Abtheilung C . . . . . Jede Abtheilung der Ausnahmesätze gilt unter sich und im Verhältniß zu den Regelsätzen als besondere Abtheilung im Sinne des § 6 des Gesetzes. Auf Handlungsreisende finden die Ausnahmesätze keine Anwendung.	 3, 6 oder 9 ℳ. 1 oder 2 ℳ.	Für das Kalenderjahr, zuzüglich ⅓ des Satzes für jede Hilfsperson.
2	**Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.** **Abtheilung A.** Der Betrieb größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger größerer Schaubuden . . . . **Abtheilung B.** Die übrigen Fälle des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung	 12—120 ℳ. 3—36 ℳ.	Für das Kalenderjahr. Für den Geschäftsleiter ist der Satz im vollen Betrage, für jedes weitere Gesellschaftsmitglied, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wandergewerbeschein führen, sowie für jede Hilfsperson zu ⅓ in Anrechnung zu bringen.

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz.	Berechnung der Steuer.
3	**Wanderlager.**		Für je 7 Tage und weniger des Betriebs (den Tag des Beginns voll gerechnet) und für je 10000 ℳ und weniger Gesammtwerth der innerhalb dieser Zeit zum Verkauf bestimmten Waaren.
	In Städten von mehr als 20000 Einwohnern .	60 ℳ	
	In Städten von 4000—20000 Einwohnern .	45 ℳ	
	In allen übrigen Orten	30 ℳ	

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1899.)

Die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Kolonie Schaarhof, Amts Mannheim, betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 20. April 1899 Nr. 264 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die abgesonderte Gemarkung Schaarhof, Amts Mannheim, auf 1. Juli 1899 aufgehoben und mit der Gemeinde Sandhofen, gleichen Amts, zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werde.

Karlsruhe, den 30. April 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dürr.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1899.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

In Ergänzung der Verordnung vom 5. April 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 114) wird bestimmt, daß die §§ 11 Ziffer 3 und 13 lit. a der Verordnung vom 17. Mai 1894, Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 237), folgende Fassungsänderungen erfahren:

In § 11 Ziffer 3 zweite Zeile treten an Stelle der Worte „lit. b“ die Worte: „lit. b und c“ und in § 13 lit. a zweiter Absatz sechste und siebente Zeile von oben an Stelle der Worte „schon vor 5 Uhr Nachmittags (vergleiche § 11 Ziffer 1 I. lit. b)“ die Worte: „nach den Bestimmungen des § 11 Ziffer 1 I. lit. b und c“.

Karlsruhe, den 6. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.